

Launus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf



und Umgegend

Abonnements:

Monatlich 40 Pf. einschließlich Bringerlohn; durch die Post bezogen vierteljährlich 1.20 Mk., monatlich 40 Pf. Ersch. Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Zeilenrate 10 Pf. die ein-spaltige Garnanzzeige; aus-wärtige 10 Pf. die ein-spaltige Petitzelle. Reklamen 20 Pf. die Zeilenrate.

Nr. 89.

Friedrichsdorf i. L., den 7. November 1917.

11. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

betr. Steuer- pp. Zahlung für das III. Viertel N. 3. 1917/18.

Zur unterzeichneten Klasse sind sogleich zu zahlen:

1. Staatssteuer III. Viertel 17. (Okt.-Dez. 17.)
2. Gemeindesteuer " " " " "
3. Kanalgebühren " " " " "
4. Anliegerbeitrag " " " " "
5. Kriegsteuer 2. Drittel.
6. Alle sonstigen städt. Abgaben (Pacht pp.)

An den besonderen Hebetagen, 13., 14. u. 15. ds. Mts., wird die Kasse auch Nachmittags von 2—5 Uhr für Einzahlungen offen gehalten werden. Nach dem 15. ds. Mts. muß bald mit der Mahnung der Rückständigen begonnen werden.

Wir machen auf den bargeldlosen Zahlungs-Ausgleich aufmerksam, und bitten, möglichst Zahlung durch Ueberweisung auf unser Bankkonto bei der Kass. Landesbankstelle Bad Homburg v. d. H. oder auf unser Postkassenkonto Nr. 13219 Amt Frankfurt (Main) bewirken zu wollen.

Friedrichsdorf, den 7. November 1917.

Die Stadtkasse.

Bekanntmachung

betr.: Stadtverordnetenwahl.

Nach § 23 der Städteordnung haben die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung alle 2 Jahre im November stattzufinden.

Infolge Ablaufs ihrer Wahlperiode scheiden aus:

Aus der 2. Klasse: Stadtv. Oberlehrer Dr. Marmier.

Aus der 1. Klasse: Stadtv. Fabrikant Eduard Privat und Stadtv. Fabrikant Louis A. Achard.

Die Wahlen erfolgen auf Grund der Stadtverordnetenwählerliste, welche in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit aufgestellt und vom 15. bis 30. August 1917 öffentlich ausgelegt und danach festgestellt worden ist.

Termin zur Wahl der Stadtverordneten wird festgesetzt auf Dienstag, den 20. Nov. 1917 und zwar für die 2. Klasse:

von 2 Uhr nachm. bis 3 Uhr nachm.

für die 1. Klasse:

von 3 Uhr nachm. bis 3 1/2 Uhr nachm.

Als Wahllokal ist der Rathhauseaal bestimmt. Gemäß § 25 der Städteordnung werden alle stimmberechtigten Bürger zu dieser Wahl hiermit berufen.

Zusatz: Die am 3. November 1917 veröffentlichte Bekanntmachung ist hinsichtlich der Klassenzugehörigkeit der Herren Stadtverordneten unrichtig.

Friedrichsdorf, den 7. November 1917.

Der Bürgermeister.

Foucar.

Bekanntmachung.

betreffend Jagdverpachtung.

Gemäß §§ 17 und 21 der Jagd-Ordnung vom 15. 7. 1907 (Pr. G. S. 207. ff.) werden die Pachtbedingungen für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Friedrichsdorf-Dillingen vom Donnerstag, den 8. ds. Mts. ab zwei Wochen lang auf dem Rathhause während den Vormittagsdienststunden ausgelegt.

Die Verpachtung soll öffentlich meistbietend erfolgen. Jeder Jagdgenosse (Grundstückseigentümer) kam gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisausschuß in Bad Homburg v. d. Höhe erheben.

Friedrichsdorf, den 7. November 1917.

Der Jagdvorsteher.

Bürgermeister Foucar.

18. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 21 422/5975.

Betr.: Treiben und Fahren von Vieh zur Nachtzeit.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einklang mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Das Treiben einzelner Stücke Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe, sowie die Beförderung solcher Tiere auf Wagen in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ohne Mitführung eines von der Ortspolizei- oder Gemeindebehörde ausgestellten Ausweises ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 13. 10. 1917.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,

Generalleutnant.

Die Polizeiverwaltungen wollen die Verordnung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Interessenten bringen.

Bad Homburg, den 30. Oktober 1917.

Der königliche Landrat.

J. V. v. Brüning.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 7. November 1917.

Der Bürgermeister.

Foucar.

Köppern, den 7. November 1917.

Der Bürgermeister.

Winter.

Auszug aus der Verordnung über Kleie aus Getreide.

Vom 18. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 2.

Kommunalverbände dürfen die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen die Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Die Landesfüttermittelstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden setzen die Preise fest, zu denen die Kommunalverbände die Kleie abgeben dürfen.

Die Kommunalverbände können sich bei der Abgabe der Kleie der Vermittlung von Händlern bedienen und diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die sich innerhalb der nach Abs. 2 festgesetzten Preise zu halten haben, und sonstiger Bedingungen vorschreiben.

§ 3.

Selbstversorger dürfen die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Wollen sie die Kleie veräußern, so haben sie sie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Reichskanzler setzt den Uebernahmepreis fest und erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Uebernahme.

§ 4.

Wer Kleie, die nicht auf Grund des § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung von dem Kommunalverband oder dem Selbstversorger zurückverlangt ist, oder Kleie, die nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung in Verkehr gebracht ist, veräußern will, hat sie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Reichskanzler setzt den Uebernahmepreis fest und erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Uebernahme.

Für die aus dem Ausland und aus dem besetzten Gebiet eingeführte Kleie gilt § 78 der Reichsgetreideordnung.

§ 8.

Für die Abgabe der Kleie aus Brotgetreide an die Kommunalverbände gelten folgende Grundsätze:

- a) Jeder Kommunalverband erhält soviel Kleie, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht.
- b) Von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt.

c) Von der Kleie, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Kleie abgezogen, die dem Kommunalverband und den in seinem Bezirke wohnenden Selbstversorgern nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung aus dem von ihnen zum Ausmahlen zugewiesenen Brotgetreide zusteht; der Berechnung dieser Kleiemenge ist der nach § 17 Abs. 1 g der Reichsgetreideordnung für das Ausmahlen vorgeschriebene Mindestsatz zugrunde zu legen. Die näheren Anordnungen trifft die Reichsfuttermittelstelle; sie kann für besondere Zwecke eine von ihr bestimmte Menge Kleie bei der Verteilung nach Abs. 1 b zurückbehalten.

Die Landesfuttermittelstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden, können die Verteilung abweichend von den Grundsätzen des Abs. 1 vornehmen.

§ 9.

Die Verteilungsstelle (§ 1 Satz 2) dürfen die Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen die Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Die Landeszentralbehörden setzen die Zuschläge fest, die von den Verteilungsstellen und, wenn sie sich bei der Abgabe der Vermittlung der Kommunalverbände bedienen, von diesen berechnet werden dürfen.

Die Verteilungsstellen können sich bei der Abgabe der Kleie auch der Vermittlung von Händlern bedienen und diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die die vom Reichskanzler festgesetzten Preise einschließlich der Zuschläge (Abs. 2) nicht überschreiten dürfen, und sonstiger Bedingungen vorschreiben.

§ 10.

Kleie darf, außer zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landesfuttermittelstellen mit anderen Stoffen vermischt werden.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
2. wer den ihm nach § 3 Abs. 2, 3, § 4

Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,

3. wer Kleie oder die nach § 10 erforderliche Genehmigung mit anderen Stoffen vermischt,

4. wer den auf Grund des § 11 Abs. 1 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) außer Kraft.

Mit der Festsetzung der Preise nach § 1 Satz 2 tritt die Bekanntmachung über Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 12) außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 7. November 1917.

Der Bürgermeister.

Foucar.

Köppern, den 7. November 1917.

Der Bürgermeister.

Winter.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 636).

Vom 25. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes verordnet:

Artikel 1.

§ 1 Nr. 1 der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 636) erhält folgende Fassung:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 1. November 1917 ab an Brotgetreide monatlich achteinhalb Kilogramm;

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Nov. 1917 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 7. November 1917.

Der Bürgermeister.

Foucar.

Köppern, den 7. November 1917.

Der Bürgermeister.

Winter.

Locales.

Friedrichsdorf, den 3. November 1917.

Auszeichnung. Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Oberknecht im Institut Garnier, Herrn Ludwig Kraus, das Verdienstkreuz für Kriegshilfe zu verleihen. Dem Ausgezeichneten bringen wir auch an dieser Stelle die besten Glückwünsche dar.

Kirchenkonzert. Nächsten Sonntag, den 11. ds. Mts., 8 Uhr abends wird ein Kirchenkonzert stattfinden, zu dem im voraus Programme im Pfarrhaus, sowie bei Frau Helene Bachmann, Herrn Georg Rees, Herrn Victor Privat und in der Expedition dieses Blattes erhältlich sind.

Franz-reform. Gemeinde. Die Kriegsbetrübe fällt Mittwoch abends aus und ist in Zukunft Sonntag abends 8 Uhr.

Französisch-reformierte Gemeinde Friedrichsdorf. Letzten Sonntag feierte die Gemeinde das Gedächtnis der 400. Wiederkehr des Beginns der Reformation durch einen Gemeinde-Abend. Bis zum letzten Plaze war der Saal des „Weißen Turmes“ angefüllt. Eine freudige, weihewolle Stimmung erfüllte alle Herzen. Durch alle Deklamationen, musikalischen

Die Nacht von Miramont.

Kriegserzählung von Bothar Brenkendorf.
(Nachdruck verboten.)

Die „Barbarei“ der deutschen Kriegführung trat eben allerorten in so vielen rührenden Zügen des Mitleids und der warmherzigen Teilnahme an den unabwendbaren Leiden der schwer geprüften, nicht-kämpfenden Bevölkerung zutage, daß eine Auslese aus der Unzahl der Einzelfälle dereinst eines der schönsten Ruhmesblätter bilden wird in der Geschichte dieses nicht mit Eroberungs- und Zerstörungsgelüsten, sondern einzig in heiliger Vaterlandsliebe geführten Verteidigungskrieges.

Die Mitteilungen meines Unteroffiziers über die von ihm gefundenen Aufschriften, deren sorgfame Erhaltung durch die Dorfbewohner begreiflich genug erschien, nahmen mich also von vornherein sehr zugunsten des Ortes ein. Auch auf die übrigen Angaben aber legte ich wert, weil ich wußte, daß ich mich auf keinen meiner Leute so unbedingt verlassen konnte als auf diesen Unteroffizier. Er hieß Gottfried Eberle, war von Geburt ein Württemberger, von Beruf Elektromonteur und als Reservemann über die erste Jugend schon um einiges hinaus. Groß und stark-knochig, im Schmuck eines während der Kriegswochen schon zu ansehnlicher Länge gewachsenen, kohlschwarzen Vollbartes, und von wortfargem, verschlossenem Wesen, machte er ganz den Eindruck eines rauhen, furcht-einflößenden Kriegsmannes. Schon bei mehr als einer Gelegenheit aber hatte ich wahr-

genommen, daß er im Grunde der gutherzigste Mensch von der Welt war, der vor dem Tage, da der Krieg ihm das Gewehr in die Hand gezwungen, sicherlich keiner Kreatur ein Leid zugefügt hatte. Auf meine Frage hatte er mir gelegentlich erzählt, daß er unverheiratet sei und nur noch eine alte Mutter habe, die er freilich von Herzen gerne wiedersehen möchte.

„Wenn's aber anders bestimmt ist, Herr Oberleutnant,“ hatte er hinzugefügt, „wird sie's auch mit Ergebung zu tragen wissen. Denn sie ist eine fromme und tapfere Frau, die sehr wohl weiß, daß ich mein Leben nicht für nichts und wieder nichts hingegeben hätte.“

Ich brauchte nur den Sohn anzusehen, den sie großgezogen hatte, um überzeugt zu sein, daß sie wirklich ihr Leben lang eine fromme und tapfere Frau gewesen sein müsse.

Unangefochten gelangten wir in das Dorf. Und wir brauchten nicht lange nach den Würdenträgern der Gemeinde zu suchen; denn schon beim ersten Hause kam mir der Herr Pfarrer in Begleitung eines vierschrotigen, freundlich lächelnden Mannes entgegen, den er mir als den Bürgermeister vorstellte. In wohlgefeilter, offenbar nicht ganz unvorbereiteter Rede empfahl dieser die Einwohnerschaft von Miramont meinem Schutze.

„Es sind gute Leute,“ versicherte er wiederholt mit einer Treuherzigkeit in Ton und Blick, die wirklich etwas Bestechendes hatte. „Sie haben die Herren Deutschen, die vordem hier waren, wie Freunde aufgenommen, und die Herren Deutschen waren sehr zufrieden. Lebensmittel freilich haben

wir fast gar keine mehr. Der Krieg, den wir von ganzer Seele verfluchen, hat uns schon alle miteinander zu Bettlern gemacht.“

Was solche Beteuerungen zu bedeuten hatten, wußte ich zur Genüge. Dasselbe Mägelied hatten wir bisher noch überall gehört, um nachher beinahe jedesmal die Erfahrung zu machen, daß sich die Leute plötzlich auf das Vorhandensein recht hübscher Vorräte besannen, sobald sie inne geworden waren, daß sie ihnen nicht weggenommen, sondern zu einem durchaus angemessenen Preise bezahlt werden sollten. Vorerst aber hatte diese Frage für mich hier keine besondere Wichtigkeit; denn meine Kompanie draußen im Wäldchen durfte bis zum Abend mit ziemlicher Sicherheit auf das Eintreffen ihrer Feldküche rechnen, und der Hauptmann hatte versprochen, mir die geliebte „Gulaschkanone“ in das Dorf nachzuschicken. Ich ging also über das bewegliche Lamento des Bürgermeisters mit der Bemerkung hinweg, daß sich wegen etwa nötiger Requisitionen das Weitere wohl finden werde, und forderte ihn auf, mich zu einem Gebäude zu führen, das sich nach Lage und Beschaffenheit am besten zur Feldwache eigne. Er erwiderte: „Die Herren Offiziere, die vordem dagewesen seien, hätten ihr „Hauptquartier“ im Schulhause gehabt. Aber es sei später, als die französischen Truppen wieder bis in die Nähe von Miramont vorrückten, ein paar deutsche Granaten „irrtümlich“ in das Dorf geflogen und neben zwei anderen Häusern sei auch die Schule in Flammen aufgegangen.“ Ich würde also wohl am

die den riebe für und für 20. Juli folgende auf den 1917 steinhalt 1. Nov. lers. 1917. eister. eister. er 1917. Königs recht im us, das erleihen. auch an dar. ag, den irchen- voraus ei Frau, Herrn i dieses iegsbet- und ist iedrich- emeinde es Be- meindes er Saal Eine lte alle alischen

Darbietungen, durch die Ansprache, wie auch durch die Aufführung des Reformationsfestspiels von H. Gommel: „Wacht auf! Es naht gen dem Tag!“ ging ein Zug freudigen Lobens und Dankens gegen Gott, galt es doch den großen Gedanken der Reformation und der gewaltigen Bewegung der Geister im 16. Jahrhundert in die Gemeinde hineinzu- tragen. Das Festspiel führte in die wunderbare Frühlingszeit der Reformation hinein, die Gestalt Luthers steht im Hintergrunde, das Ganze beherrschend, mit ihrer Wirkung auf das Volk des 16. Jahrhunderts, das in den Bürgern und Ratsherren von Altnürnberg seine Verkörperung findet. Der erste Aufzug führt in das Jahr 1523 zurück, in die Schuhmacherwerkstätte des berühmten Meisterfingers Hans Sachs, von der so manche begeisterte Schrift zu Ehren und zur Verteidigung der Reformation, darunter das bekannte Lied von der „Wittenbergisch Nachtigall“ ausging. In ihr verkörpern die Führer der reformatorischen Bewegung in Nürnberg, von ihr aus gehen Geistesströmungen die ihre Wirkung weder in Nürnberg noch in ganz Deutschland verfehlen. Der 2. Aufzug führt in die Zunftstube der Schuhmacher zu Nürnberg. Es ist 1530. In der bewegten Zunftversammlung wird uns der niederschmetternde Eindruck des ungnädigen Reichstagsabschieds von Speier, 1529, aber auch die hoffnungsfreudige Zuversicht der Evangelischen, die in Augsburg ihr Glaubensbekenntnis vor Kaiser und Reich ablegen wollen, geschildert. Zur rechten Zeit stärkt das Lutherlied: „Ein feste Burg ist unser Gott“ die Gewissheit, daß der Glaube der Sieg ist, der die Welt überwunden hat. In einem 3. sehr lebhaften Aufzug tritt uns die durch den in der Fastnachtzeit 1546 erfolgten Tod Luthers hervorgerufene Be- trübung und Trauer des evangelischen Volkes entgegen. Der tragische Gegensatz zwischen Fastnachtsübermut und tiefe Erschütterung tritt scharf hervor, aber über allem steht das unerschütterliche Gottvertrauen und der Glaube eines Hans Sachs. Prolog und Epilog zeigen den Wert der Vergangenheit für das religiöse Erleben unserer schweren Gegenwart, und fordern die evangelische Gemeinde zu treuem Festhalten an dem Werte Gottes und an den Grundsätzen der Reformation auf. Die jugendlichen Darsteller haben sich der Größe ihrer Aufgabe gewachsen gezeigt; mit einer von

Aufzug zu Aufzug wachsenden Begeisterung, mit heiliger Ueberzeugung und Liebe zu ihrem treuen evangelischen Glauben haben sie die großen Zeiten des 16. Jahrhunderts der Gemeinde wieder erstehen lassen und atemlos hingen alle Zuhörer an ihren Lippen. Warmen Dank sei ihnen, sowie allen andern Mitwirkenden und dem Kirchenchore ausgesprochen, ihnen verdankt die Gemeinde die erhebenden Stunden, in denen all das Große und Herrliche vergangener Zeit und evangelischer Ueberzeugung und Treue an ihr vorübergezogen ist. Es gehörte Mut und Selbstverleugnung dazu um gerade in dieser schweren Kriegszeit der Gemeinde solches Spiel zu bringen, sie haben es frisch und fröhlich gewagt, und so haben sie geholfen den Segen der Reformations-Jubelfeier festzuhalten. Mit Freuden werden sie selbst später, wie auch die ganze Gemeinde an diesen schönen Abend zurückdenken, der besonders angetan war, die freundschaftlichen Beziehungen der Gemeindeglieder zu einander noch enger zu gestalten. Wie wir hören soll auch am 2. Dezember eine ähnliche Veranstaltung stattfinden.

Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von der Beschlagnahme zugunsten von Kunstwolle und Kunstwollmischungen. Im § 6 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 2000/2. 17. R. R. A. vom 1. April 1917 sind Ausnahmen von der Beschlagnahme bestimmt zugunsten von Kunstwollen und Kunstwollmischungen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland eingeführt oder aus nach diesem Termin eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen- und Stoffabfällen hergestellt worden sind; ferner für Kunstbaumwollen, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland eingeführt oder aus nach diesem Termin eingeführten Garn- und Zwirnabfällen hergestellt worden sind. Durch einen am 6. November 1917 in Kraft tretenden Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 2000/2. 17. R. R. A. kommen diese Ausnahmen in Wegfall. Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung dieser Gegenstände ist nur noch mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin erlaubt. Der Nachtrag der Bekanntmachung ist im Kreisblatt einzusehen.

Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von der Beschlagnahme zugunsten aus dem Reichsausland eingeführter Gegenstände. Im § 6 Ziffer 2

der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A. sind Ausnahmen von der Beschlagnahme bestimmt zugunsten folgender nach dem 14. August 1915 aus dem Reichsausland eingeführten Gegenstände. a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüden- gewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen, b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichspinnerei, Weberei, Strickerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen. Durch einen am 6. November 1917 in Kraft tretenden Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A. kommen diese Ausnahmen in Wegfall. Der nähere Wortlaut dieser Nachtragsbekanntmachung ist im Kreisblatt einzusehen.

Bekanntmachung betr. Ausnahme von der Beschlagnahme ausländischer Lumpen und neuer Stoffabfälle. Im § 6 b der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916 sind Ausnahmen von der Beschlagnahme bestimmt zugunsten solcher Lumpen und neuen Stoffabfälle, die aus dem Ausland eingeführt worden sind. — Durch einen am 6. November 1917 in Kraft tretenden Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A. kommt diese Ausnahme in Wegfall. Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der bis dahin von der Beschlagnahme ausgenommenen Lumpen und Stoffabfälle wird dann nur noch mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zulässig sein. Der Nachtrag der Bekanntmachung ist im Kreisblatt einzusehen.

OC. Sellerie. Die Sellerieknochen geben z. Zeit eine beliebte Abwechslung für den von der Hausfrau herzurichtenden Mittags- tisch. Angesichts des Mangels an Fleisch wird uns von einer kundigen Hausfrau empfohlen, den Sellerie, und zwar sowohl das Kraut als auch die Knochen mit anderem Gemüse zusammenzukochen, um eine Abwechse- lung in den einseitigen Geschmack zu bringen. So soll z. B. ein Gemisch von Sellerie, Weiß-

den wir s schon e deuten Das selbe rall ge die Er- plöglich Borräte waren, sondern bezahlt e Frage tigkeit; äldchen herheit rechnen, mit s Dorf das be- mit der a etwa finden einem ge und e eigne. je vor- Haupt- ber es wieder rüchten, ich" in anderen ammen hl am

besten tun, mich im Wirtshause einzuquartieren, das in gutem Zustande und sehr geräumig sei. Der Herr Pfarrer wollte sich jetzt verabschieden, und er schien ebenso sehr überrascht als gekränkt, da ich ihm mit höflicher Bestimmtheit eröffnete, daß ich ihn, ebenso wie den Bürgermeister und zwei weitere Einwohner von Miramont, während der Dauer unseres Aufenthalts in Haft nehmen müsse. Er protestierte mit einer Lebhaftigkeit, die in starkem Gegensatz stand zu der lebenswü- drigen Jovialität, die er bisher an den Tag gelegt hatte, und er berief sich nachdrücklich auf die Anerkennung, die ihm von meinem Vorgänger für sein Verhalten gezollt worden sei. Aber es half ihm natürlich nichts. Ich hatte meine vier Geiseln rasch beieinander und ließ sie vorläufig von zwei Mann be- wachen, um sie später, nachdem ich die Ver- hältnisse besichtigt hatte, in der Sakristei der hübschen kleinen Kirche unterzubringen, wo sie sich's mit herbeigeschafften Matratzen und Decken für die Nacht so bequem machen durften, als die Umstände es eben gestatteten.

Das von dem Bürgermeister bezeichnete Wirtshaus erschien auch mir als die für die Einrichtung meiner Feldwache am besten ge- eignete Baulichkeit der Ortschaft. Es war statlicher, als man es sonst in den Dörfern dieser Gegend anzutreffen pflegt, und lag auf einem etwas erhöhten Punkte inmitten des Ortes. Der Besitzer, dessen Name Léon Rouault in großen Lettern über dem Ein- gangstor zu lesen stand, empfing mich im- mer mit abgezogenem Kappchen und in be- scheidenen, fast unterwürfiger Haltung. Er

war noch ein junger, wohlgebauter Mann — mit seinem led aufgewirbelten schwarzen Schnurrbartchen und seinem dichten, dunkel- lockigen Haar eigentlich ein recht hübscher Bursche, einer von jenem Schlag, für den die Frauen eine besondere Vorliebe zu haben pflegen. Nur seine unruhig umherfahrenden Augen, die es nach Möglichkeit vermieden, meinem Blick zu begegnen, wollten mir nicht gefallen, und wenn er sprach, schob sich sein Unterkiefer in einer Weise vor, die dem hübschen Gesicht einen fast abstoßenden Ausdruck von Brutalität und Roheit gab.

Aber der Mann war so dienstwillig, als ich es nur wünschen konnte. Er führte mich in allen Teilen des Hauses wie in den an- stoßenden kleinen Wirtschaftsgebäuden umher, da ich mich durch den Augenschein zu über- zeugen wünschte, daß auch wirklich alles geheimer sei, und er gab mir ohne Widerstreben, wenn auch meist in sehr knappen Worten, die verlangten Auskünfte.

Von den übrigen Bewohnern des Hauses sah ich auf meinem rasch zurückgelegten Rund- gange, bei dem ich mich von dem Unter- offizier Eberle begleiten ließ, nur zwei kräftige junge Burschen, die — mit den Händen in den Hosentaschen — in der Stalltür lümmelten, und die mir Léon Rouault auf meine Frage als seine Knechte bezeichnete. Erst bei der Rückkehr ins Haus wurde ich auch eines weiblichen Wesens ansichtig. Es war eine alte Frau, die, von dem offenen Herdfeuer beleuchtet, in der Küchentür stand, unbeweglich, wie aus Holz geschnitten, und mit starr auf mich gerichteten Augen. Ihr hartes, runzliges

Gesicht, über das die roten Fladenlichter der zuckenden Flammen hinhuschten, hatte etwas schier unheimlich Böses und Fegenhaftes. Ihre zahnlosen Kiefer bewegten sich, als wir fast unmittelbar an ihr vorübergingen; aber es kam kein vernehmlicher Laut über ihre Lippen.

„Meine Mutter!“ sagte Rouault, ohne daß ich eine Frage an ihn gerichtet hätte. Und mit etwas gedämpfter Stimme fügte er hinzu:

„Seit dem Tage, wo hier in Miramont so schrecklich gekämpft wurde, ist sie im Kopfe nicht mehr ganz richtig.“

Ich warf noch einen letzten Blick auf die Alte und fand, daß sie in ihrem Aussehen in der Tat etwas von einer Irnsinnigen hatte. Jedenfalls gab sie sich nicht die ge- ringste Mühe, das Gefühl des Hasses zu ver- bergen, von dem sie gegen die Fremdlinge erfüllt war. Wie scharfgeschliffene Dolchlingen bligte dieser Haß aus den eingesunkenen, rot umrandeten Augen, die noch immer starr auf mein Gesicht gerichtet waren, und die Worte, die sie, nach den Bewegungen ihres Mundes zu urteilen, beständig unhörbar in sich hineinsprach, waren ohne allen Zweifel die grimmigsten Verwünschungen.

Es war nicht das erstemal, daß mir der- artiges zu Gesicht kam. Beinahe überall waren es die alten Leute, die uns mit un- verhohlener Feindseligkeit begegneten, und ich hatte weißhaarige Greisinnen gesehen, die sich in ihrem ohnmächtigen Zorn wie Rasende gebärdeten, wenn wir Lebensmittel verlangen oder ihre Häuser nach versteckten Franktireurs durchsuchen mußten. (Fortsetzung folgt.)

ohl und Kartoffeln, mit etwas Mehl oder Brühe dicklich gekocht, garnicht so übel schmecken auch wenn kein Fleisch drangekocht wird. Jedenfalls wird die Hausfrau gut tun, dieses Rezept wenigstens einmal zu probieren.

Salzpreise. Kürzlich ging durch die Zeitungen die Nachricht, daß das Deutsche Steinsalzsyndikat in Staßfurt die Preise für Salz um 100% erhöht hätte. Dadurch wurde der Eindruck hervorgerufen, daß die Preise für Speisesalz eine ganz wesentliche Erhöhung erfahren müßten. Dies ist unzutreffend. Speisesalz wird im wesentlichen von dem Verbands Norddeutscher Salinen geliefert, die den Preis für 100 kg unversteuertes Speisesalz vom 1. Januar 1917 von 4,80 Mk. lediglich am 1. August 1917 um 0,70 Mk. auf 5,50 Mk. erhöht haben. Der Preis des Steinsalzes andererseits ist auch jetzt nach der erfolgten Erhöhung wesentlich niedriger, als der Preis des Salinenfalzes. Da die Hauptmenge Speisesalz — in Friedenszeiten etwa 97% — auch jetzt im Kriege von den Salinen geliefert wird, so liegt ein Anlaß zu einer nennenswerten Erhöhung der Speisesalzpreise zur Zeit nicht vor. Die Preisprüfungsstellen sind durch eingehendere Angaben über die Sachlage aufgeklärt worden. Dringend muß aber vor der übereilten Uebereinkunft mit Salz seitens der Bevölkerung gewarnt werden, da genügende Mengen Salz zur Verfügung stehen. Wo Salznot aufgetreten ist, ist sie, von vorübergehenden Störungen infolge von Transportschwierigkeiten abgesehen, lediglich

auf Hamsterei einzelner Bevölkerungsschichten zurückzuführen.

Herstellung und Absatz von Gemüsemehl und Gemüsepulver. In letzter Zeit mehrten sich die Klagen darüber, daß für Gemüsepulver, das sind Erzeugnisse, die durch Weiterverarbeitung, insbesondere Vermahlung oder Verschrotung von Dörrgemüse hergestellt werden, ungewöhnlich hohe Preise gefordert werden, die in keinem Verhältnis zu den für das Dörrgemüse selbst festgesetzten Richtpreisen stehen. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat daher durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 1917 von der ihr in der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 erteilten Befugnis Gebrauch gemacht und derartige Erzeugnisse dieser Verordnung unterstellt. Dadurch wird insbesondere bewirkt, daß der Absatz nunmehr nur noch mit Genehmigung der zuständigen Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse zulässig ist. Diese Kriegsgesellschaft wird einen angemessenen Absatzpreis festsetzen. Da im allgemeinen ein Bedürfnis zur Herstellung solcher Gemüsemehle in größerem Umfang nicht anerkannt werden kann, wird die Kriegsgesellschaft derartigen Betrieben, die nicht schon früher sich mit der Herstellung von Gemüsemehl und Gemüsepulver befaßt haben, grundsätzlich keine Genehmigung zum Absatz erteilen.

Eine Drohung gegen Italien.

Nach zuverlässigen Meldungen veran-

staltet die Entente, um die sinkende Kriegsbegeisterung anzufachen, in Italien Vortragsreisen von Belgien zur Schilderung der angeblichen Vergewaltigung des Landes. Einer dieser Redner stieß auf starken Widerstand und rief im Aerger: „Was wollt ihr, wenn England das Tor von Gibraltar schließt, müßt ihr Italiener in 8 bis 14 Tagen verhungern.“ Der Belgier kennt wohl aus eigener Erfahrung die Methoden, mit denen England seine Trabanten bei der Stange hält.

Deutsches Privatvermögen in Frankreich.

Deutsche, die Vermögenswerte irgendwelcher Art in Frankreich zurückgelassen haben, werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß aus Kreisen der Beteiligten mit Zustimmung der zuständigen Behörden eine „Beratungsstelle für Angelegenheiten des deutschen Privatvermögens in Frankreich“ gebildet worden ist, die ihren Geschäftssitz in Berlin S.W. 61, Gitschinerstr. 97/103 hat. Diese Stelle befaßt sich mit der Weiterleitung von Anträgen auf Erteilung von Auskünften über das deutsche Privateigentum in Frankreich und ist auch in der Lage, sachdienliche Ratsschläge über die von den Eigentümern etwa sonst zu unternehmenden Schritte zu erteilen. Den Beteiligten kann deshalb nur empfohlen werden, sich mit derartigen Anträgen an die Beratungsstelle zu wenden.

Notiz.

Am 6. November 1917 ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. W. IV. 2900/9. 17. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-korps.

Erhöhung des Einkommens

durch Versicherung von Leibrente bei der
Preussischen Renten-Versicherungsanstalt

Sofort beginnende gleichbleibende Rente für Männer:
beim Eintrittsalter (Jahre): 50 | 55 | 60 | 65 | 70 | 75
jährlich % der Einlage: 7,248 | 8,244 | 9,012 | 11,496 | 14,196 | 18,120
Bei längerem Aufschub der Rentenzahlungen wesentlich höhere Sätze.

Für Frauen gelten besondere Tarife.

Vermögenswerte Ende 1916: 124 Millionen Mark.

Tarife und nähere Auskunft durch:

Arthur Berthold, Kfm. in Bad Homburg, Louisenstr. 48

Todes-Anzeige.

Heute Morgen 4 $\frac{1}{4}$ Uhr. entschlief in dem Herrn unsere liebe Schwester, Schwägerin und Tante

Fräulein

Louise Henriette Achard

in ihrem 80. Lebensjahr.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen

H. Lamparter, geb. Achard.

Friedrichsdorf, den 7. November 1917.

Die Beerdigung findet Freitag, nachmittags 3 Uhr, vom Sterbehause aus, statt.

Notiz.

Am 6. November 1917 ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. W. IV. 1200/9. 17. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 200/2. 17. R. R. A. vom 1. April 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art, erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-korps.

Notiz.

Am 6. November 1917 ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 900/9. 17. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen, erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-korps.

Verantwortlich für Redaktion W. Schmidt. Druck und Verlag Schäfer & Schmidt Friedrichsdorf (Taunus).

Ravensteins ausführliche Kriegs-Karten

vom Westen der Frontabschnitten:

Sedan-Vouziers
St. Quentin-Reims
Charleroi-Maubeuge-Arras
Dunkirchen, Lille-Zeebrügge.

Ravensteins Wege-Karte

f. d. Taunus, Lahntal, Westerwald.

Offizieller Führer

durch den Taunus v. Taunus-Club.

Ansichts-Karten

v. Taunus. Landschaften aller Art.

F. A. Désor

Friedrichsdorf (Taunus).

Hoffrieseur Kesselschlager's Abteilung für Schönheitspflege

Bad Homburg, Louisenstr. 87.

Enthaarungs-Behandlung

Unschädliche vollständige Beseitigung lästiger Haare, Fingernagelpflege, Fußpflege, Kopf- und Gesichtsmassage.

Beste Neuheiten:

Schöne Augen durch Original-Augen-„Feuer“. Hautnähmittel zur Beseitigung der Gesichtsfalten, Krähenfüße usw.

Mittwoch Abend von der Kirche nach Hauptstraße 101

ein

Damenhandschuh

(Glacé)

verloren. Geg. Belohnung daselbst im 1. Stock abzugeben.

Monatlich 1.20 M. Frsch. 1.

Nr. 90

Die

holz au

halten u

holz ab

bis heut

sucht, i

gehend i

Die

veranlaß

hierfür u

Frie

Nur

Spengler

Kirdorf

anlage a

Da

gegennim

schukanl

mit dies

zu segen

Frie

betr. St

Zur

zu zahlen

1. Staats

2. Gemein

3. Kanal

4. Anlieg

5. Kriegs

6. Alle so

An

und 15.

mittags v

gehalten

muß bal

ständigen

Wir

Ausgleich

Zahlung

konto bei

burg v.

Nr. 1321

zu wollen

Frie

Geme

der

Die

setzung

werden z